VERORDNUNG (EWG) Nr. 1401/88 DER KOMMISSION

vom 24. Mai 1988

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3921/87 über die im voraus festgesetzten Preise für unverarbeitete, der Herstellung bestimmter Würzmittel vorbehaltene Korinthen der Ernte 1985

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3909/87 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den Ankauf, Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 344/86 (5), werden diese Erzeugnisse, die für noch festzulegende besondere Zwecke bestimmt sind, zu im voraus oder im Wege der Ausschreibung festgesetzten Preisen verkauft.

In der Verordnung (EWG) Nr. 682/86 der Kommission vom 4. März 1986 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben durch die Einlagerungsstellen für die Herstellung bestimmter Würzmittel (6) ist der Verkauf von bestimmten Mengen getrockneter Weintrauben an interessierte Unternehmen zu einem im voraus festgesetzten Preis vorgesehen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3921/87 der Kommission (7) wurde der Preis für unverarbeitete, der Herstellung bestimmter Würzmittel vorbehaltene Korinthen der Ernte 1985 für eine Höchstmenge von 142 Tonnen im voraus festgesetzt. Da die Restmenge nicht für den genannten Verwendungszweck verkauft werden dürfte, sollte die Verordnung (EWG) Nr. 3921/87 aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3921/87 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 20.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1986, S. 15.
(6) ABl. Nr. L 62 vom 5. 3. 1986, S. 8.
(7) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 18.